



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 22. September 2021

Unterstützung der Kommunen bei der Kontaktnachverfolgung

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von weiteren 12,5 Mio. EUR zur Unterstützung der Kommunen bei der Kontaktnachverfolgung von COVID-19-Infektionsketten beantragt.

Die engmaschige Nachverfolgung der Kontaktpersonen von mit dem Coronavirus infizierten Personen bleibt zentrales Instrument zur Unterbrechung von Infektionsketten und damit zur Eindämmung der Pandemie. Diese – nach § 25 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz den Kommunen nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst übertragene – Aufgabe stellt die Kommunen als untere Gesundheitsbehörden unverändert vor personelle Herausforderungen.

Mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) vom 28. Oktober 2020 hat das Land die Kommunen dabei zunächst mit einer Kostenerstattung in Höhe von 25 Mio. EUR für 800 Stellen bis zum 30. Juni 2021 unterstützt (Vorlage 17/4039). Die Maßnahme wurde mit Beschluss des HFA vom 10. Juni 2021 mit weiteren 12,5 Mio. EUR bis zum 30. September 2021

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

verlängert (Vorlage 17/5215). Die bereitgestellten Mittel in Höhe von insgesamt 37,5 Mio. EUR sind von den Kommunen in nahezu vollem Umfang in Anspruch genommen worden.

Daher ist es erforderlich, die Unterstützung der Kommunen mit Aushilfskräften für weitere drei Monate fortzuführen.

Eine Verlängerung der Kostenerstattung über den 31. Dezember 2021 hinaus kann ausgeschlossen werden, da mit den Mitteln des „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ im kommenden Jahr grundsätzlich bei Bedarf die Möglichkeit besteht, Personal auch befristet einzustellen. Dies ist in diesem Jahr nach den Vorgaben des Bundes nicht möglich.

Die Refinanzierung dieser Ausgaben wird wie folgt geplant:

- Landesweit werden unverändert bis zu 800 Personen/Vollzeitäquivalente für weitere drei Monate refinanziert.
- Pro Person/VZÄ wird wie zuvor eine Pauschale in Höhe von 5.200 EUR pro Monat bereitgestellt. Die Pauschale berücksichtigt eine durchschnittliche Vergütung gem. Laufbahngruppe 1.2 TVöD inkl. eines Sachkostenanteils.

Benötigte Mittel:

$800 \text{ Personen/VZÄ} \times 5.200 \text{ EUR} \times 3 \text{ Monate} = 12,48 \text{ Mio. EUR}$

Insgesamt werden damit 12,5 Mio. EUR für die beschriebenen Zwecke beantragt. Die Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten gem. § 32 Haushaltsgesetz 2021 i.V.m. § 53 LHO aus Gründen der Billigkeit gewährt.



Lutz Lienenkämper